





Ihrer  
Königl. Maj. in Coblen, etc.

Als  
Chur-Fürstens zu Sachsen, etc.

Uderweites

MEMORIAL

Das

Armen-Bettel

und

Brand-Besen

betreffend.

Ergangen

De dato Dresden, den 13. Decembr. Anno 1730.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächz. allergnädigsten PRIVILEGIO.

DRESDEN,

Gedruckt bey Johann Conrad Stöckeln, Königl. Hof-Buchdrucker.



5

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Large decorative initial or ornament in Gothic script.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or signature.

Small handwritten text or signature.

Small handwritten text or signature.

Small handwritten text or signature.

Small handwritten text or signature.





**S**ir, Friedrich Aug-  
 gust, von **S****S****S****S**  
 Gnaden, König in Hoh-

len, Groß-Herzog in Sittbauen, Reussen,  
 Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Voll-  
 hynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien,  
 Severien und Ichnicovien, ic. Herzog zu Sachsen, Jü-  
 lich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil-  
 igen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-  
 Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und  
 Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Befürsteter Graf  
 zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby,  
 Herr zu Ravensstein, ic.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten,  
 Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-  
 Crenß- und Amt-Leuten, Schössern, Verwal-  
 tern, Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten,  
 Rich-

Richtern und Schultheissen in denen Flecken, Dörffern und Gemeinden, auch insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruss, Gnade und geneigten Willen, und zweifeln nicht, es werde denenselben unentfallen seyn, was Wir unterm 5. April. und 6. Decembr. vorigen Jahres, wieder das Bettel-Wesen, so wohl besonders, wegen des Brand-Wesens, und wegen der aufgerichteten allgemeinen Brand-Casse, aus Landes-Väterlicher Vorsorge vor Unsere Lande und Unterthanen, in Gnaden anbefohlen: Worbey ein jeder den daraus angehenden Nutzen und Vortheil allbereits zur Gnüge wird verspühret haben, und würde, wenn nur jede Unter-Obriegkeit, der Gebühr nach, darüber gehalten hätte, alles angeordnete gar wohl ins Werk zu richten gewesen seyn. Nachdem aber doch, bey dergleichen Einrichtung, sogleich anfänglich nicht auf alles und jedes hinlängliche Vorsehung und Verfügung getroffen werden kann, sondern, ehe selbige zu ihrer völligen Consistenz gelanget, die nach und nach einlaufende Umstände immerfort von Zeit zu Zeit noch ein und die andere Veranstaltung erfordern; Als haben auch Wir vorjeho der Nothdurfft befunden, vermittelst dieses Unseres anderweitten Generalis zu verordnen und einzuschärfen:

## I.

Wiederhol-  
und Beeb-  
achtung vor-  
zigen Man-  
dats betref-  
fent.

Welchergestalt Unser nochmahliger ernster Wille und Meinung, daß, nach Unserm obangeregten Mandat vom 5ten April, welches anhero wiederholet wird, weder Inn- noch Ausländische, unter keinerley Vorwand, sich des Bettelns in Unseren Landen unterfangen, auch die Unter-Obriegkeiten sich hierunter nicht saumselig finden lassen, sondern alles dasjenige, was in nur angezogenem Mandat anbefohlen, schlechterdings und auf das genaueste jederzeit beobachten sollen. Zu dem Ende

## II.

Wie sich zu  
verhalten,  
wenn das

Wenn an einem oder dem andern Orthe das Bettel-gehen wieder überhand nehmen wolte, die Räte in denen Städ-

Städten durch neue Anschläge, die Obrigkeiten auf dem Lande aber durch die in vorigem Mandat vorgeschriebene Mittel in Zeiten vorzubauen haben.

III.

Wie denn auch hierdurch jedes Orthes Obrigkeit noch mahls angewiesen und verwarnet wird, demjenigen was in solchem Mandat Cap. 2. §. 13. wieder die Aufnehmung und Beherbergung auch Beföstigung derer frembden Bettler Landstreicher oder anderer verdächtiger Personen, ferner wegen Zühlung scharffer Aufsicht und fleißiger Visitation, ingleichen des Verfahrens und der Strafe halber, auch sonst versehen und angeordnet ist, ebenermaßen gebührend und genau nachzuleben, und hierunter keinesweges zu conniviren, oder zu gewarten, daß sie dieserhalben, nach Befinden, selbst mit gebührender Strafe angesehen werden sollen. Desgleichen

IV.

Diesigen Land-Streicher und Bettler, welche aus anderen Territoriis und Provinzien herein kommen, angehalten, und in die Aemter geliefert werden, nach vorgängiger Beobachtung des in vorigen Mandat Cap. 2. §. 6. und 7. vorgeschriebenen Verfahrens wieder selbige von Amte zu Amte über die Gränze fortzuschaffen und zu weisen sind.

V.

Hiernächst mögen Wir hierdurch nicht verhalten, und ist auch gutenheils schon bekannt, daß, obwohl ein jeder von dem Verboth des Brand-Bettels, und der übrigen das Brand-Weßen betreffenden Verfassung bishero grossen Nutzen zu genießen gehabt, auch denen Abgebrandten vor den Verlust an Im- und Mobilien ein ergiebiges aus der allgemeinen Brand-Cassa ausgezahlt worden, und solches alles sich aus dem mit nächsten ins Land zu publicirenden Rechnungs-Extracte noch mehr veroffenbaren wird, bey diesen alten sich doch geußert, wie so gar viele lieblose Leuthe sehr wenig

Wetteln ist  
et überhand  
nehmen wollt  
11.

Wegen Bes  
stimmung de  
rer, welche  
Bettler ver  
sorgen, und  
wegen der  
brigkeit, wel  
che hierunter  
connivir  
ten.

Wegen Fort  
schaffung der  
er frembden  
Landstreicher  
und Bettler  
von Amte zu  
Amte über  
die Grän  
ze.

Wegen des  
Brand-We  
ßens insge  
mein, und we  
gen der Ver  
steuer zur  
Brand-Cas  
sa.

wenig oder auch gar nichts beytragen. Nachdem aber der Höchste Unsere Lande noch immerfort mit Feuer-Schaden, worunter der letztere grosse Brand in Döbeln vor andern insonderheit in Bedencken zu ziehen ist, heimgesuchet, und folglich beständig ein grosses zu Befriedigung derer vielen Abgebrandten erfordert wird; Als werden die Untere Obrigkeiten hiermit fernerweit ernstlich ermahnet, hierunter, bey Vermeidung Unsers nachdrücklichen Einsehens, nicht nur mit ihrem Exempel, sondern auch mit aller dienlichen Veranstaltung ihres Orthes, dem Werke alles Ernstes beyzutreten, und es an fleißigen Ermahnen und Erinnerungen, mit Vorstellung des vorherührten Nutzens, nicht ermangeln zu lassen:

## VI.

Dasz forbane  
Bey-Steuer-  
ratione des  
Quanti, nicht  
als eine ord-  
entliche Bes-  
schwerung,  
welche auf  
Immobilen  
hassien die-  
be, anguf-  
hen;  
Und weil zeithero bey einigen die fälschlich-vorgefasste  
Einbildung, als ob mit der Zeit eine Gerechtigkeit, oder  
ordentliche Beschwehrung, ratione desjenigen, was ein und  
der andere beyträget, auf ihre Güther und Häuser daraus  
erwachsen werde, entstanden; So declariren Wir zwar  
hierdurch, wie dieses, nach dem Inhalt vorigen Mandats,  
darinnen nur ein freywilliges Allmosen verlangt wird, kei-  
nesweges zu besorgen, setzen aber und wollen hiermit, daß,  
bey fortwährender Lieblosigkeit und Verhinderung dieses  
zum allgemeinen Besten abgesehenen Wercks, die widerspän-  
stige und nicht mitleidige Personen, von ihrer ordentlichen  
Obrigkeit, quartaliter zu einem Beitrag, welcher jedoch der  
Contribuenten Willkühr, ratione Quanti, wie vorher gemel-  
det, überlassen wird, behörig angehalten werden sollen;  
Gestalt denn auch diejenigen, welche darzu, ihres bekannten  
Vermögens ohngeachtet, wenig entrichten, Inhalts vori-  
gen Mandats Cap. 3. §. 14. bey sich ereignenden Brand-  
Schaden, gar keine, oder doch eine sehr schlechte Beyhülffe  
aus der allgemeinen Brand-Cassa zu gewarten haben, und  
dessen zum öfftern gebührend zu bedeuten sind.

wohl aber die  
Bey-Steuer-  
sitten zu ei-  
nem Beitrag  
anzuhaltren,

Mit Die-  
selung vori-  
gen Mandats  
Cap. 3. §. 14.

VII. Da:



## VII.

Da hingegen Wir auch, die Besißere derer Ritter-Güter, welche sich, durch Entrichtung ergiebiger Beysteuer, mit-leidig bezeigen, sodann, nach Befinden, vor die dieselben be-treffenden Brand-Schäden an denen Wirthschafft's-Gebäu-den, gleich andern Abgebrannten, auf eine billige Maasse, aus der allgemeinen Brand-Cassa zu bedencken, wissen werden.

Die Besißere derer Ritter-Güter be-treffend.

## VIII.

Und weil an denen Orthen, allwo einer Obrigkeit die Ober-Gerichte, der andern aber die Erb-Gerichte zustehen, bis-hero vieler Streit und Zweifel vorgefallen; So ordnen Wir hiermit, daß die Colligir- und Einrechnung des Bey-trags zur allgemeinen Brand-Cassa von denen, welche mit denen Erb-Gerichten beliehen, oder solche statt Unserer und sonst zu exerciren haben, zu veransalten und zu verrich-ten.

Die Colligir- und Einrech-nung gehört zu denen Erb-Gerichten.

## IX.

Saben Wir mißfälligst vernommen, welchergestalt die Un-ter-Obrigkeiten an einigen Orthen, mit Publication vorigen Mandats in etwas verzogen, und dadurch verursa-chet, daß mann, an verschiedenen Orthen, erst mit dem Trini-tatis-Termin c. a. zu colligiren anfangen wollen. Nachdem aber vor die Brand-Schäden von dem gangen 1729<sup>ten</sup> Jahre denen Brand-Beschädigten etwas gewisses gereicht worden, und noch entrichtet wird, und gleichwohl die wenigsten auf den Michael-Termin Anni 1729. etwas eingeschicket; So er-geht hierdurch Unser Befehl, daß jedermann und jeder Orth, bey Fünff Ehr. und, nach Befinden, noch höherer Straffe, das seinige zum wenigsten mit Neu-Jahr 1730. zur Haupt-Brand-Cassa, ohne ferneren Anstand, einsenden, auch die Col-lecte, nach der bisherigen Einrichtung, individualiter von je-dem gangen Orthe besonders eingerechnet werden solle, da-mit nicht nur die Rechnung des 1730<sup>ten</sup> Jahres geschlossen, und in Richtigkeit gesetzt, sondern auch der in vorigen Man-dat Cap. III. §. 12. und hier §. V. erwähnte Rechnungs-Ex-

Bezug derer annehm rüd- ständigen Einrechnun-gen.

tract durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden könne.

## X.

Die Umver-  
sung derer  
Collectoren,

und  
Verwarnung  
derer Unan-  
gesehenen be-  
treffend.

Sind die Collectores anzuweisen, nicht nur alle Haus-  
Wirthe, sondern auch die Haus-Genossen, des Beytrags  
halber, womit jedoch die Brand-Beschädigten selbst, von da-  
to des erlittenen Schadens, auf Drey Jahre, zu verschonen  
sind, anzusprechen, und anbey denen Unangesehenen gezie-  
mend zu eröffnen, daß, bey Verweigerung einigen Beytrags,  
selbigen auch auf den Fall, wenn sie selbst ein Unglück durch  
Brand betreffen sollte, sodann vor die Einbuße an Mobilien  
keine Beysteuer aus der allgemeinen Brand-Cassa gerechnet  
werden würde.

## XI.

Wegen künf-  
tiger Einrech-  
nung,

ingleichen,  
wegen or-  
dentlicher  
Colligir- und  
Einschick-  
ung.

Darneben Wir, zu mehrerer Erleichterung des Werkes,  
hiermit verordnen, daß jede Obrigkeit, mit dem Anfange  
des 1731ten Jahres, und fernerweit von Zeit zu Zeit, die  
Beysteuer zur Brand-Cassa von ihren Unterthanen und  
anderen Einwohnern nur auf einen Liefer-Schein, nach ange-  
fügten Schemate, es mögen selbige in einem Dorffe, oder  
in mehreren Orthen wohnhafft, die Dörffer und andere Or-  
the auch einer oder mehreren Obrigkeiten unterwürffig seyn, an  
den jedesmahligen zur Einnahme dieser Gelder in Dresden be-  
stellten Casirer einsenden, jedoch der Betrag von eines jeden  
Orthes Unterthanen auf dem Haupt-Liefer-Schein accurat  
angemercket, und solcher künftig nicht mehr von denen Col-  
lectanten, sondern von der Obrigkeit selbst, oder von denen  
Ampts-Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwal-  
tern unterschrieben, auch mit dem Ampts-Stadt- oder Ge-  
richts-Siegel bedrucket werden solle; Worbey die Beambte  
und alle Unter-Obrigkeiten, welchen die Erb-Gerichte ander-  
trauet sind, oder sonst zustehen, ingleichen die Ampts-Actua-  
rii, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, künftig die  
Colligir- und Einsendung derer Gelder, bey Vermeidung will-  
kühr-

kühlicher Straffe, ordentlicher, als bishero nicht geschehen  
ist, zu besorgen haben.

## XII.

Siernächst ist Unsere Meynung, daß, bey sich ereignenden  
Brand-Schaden, die abgebrannte Gebäude, nach dem  
Werthe kurz vor dem Brande, und nicht nach deren Acqvisi-  
tion, oder nach dem vorigen Lust-Bau, am wenigsten aber  
das Mauer- und Holz-Werck, welches unbeschädiget stehen  
bleibet, und noch gebraucht werden kann, zu taxiren, auch der  
Verlust an Mobilien von denen Abgebrantden nicht in folle,  
sondern specificè, nach dem bey der General - Verordnung  
vom 6. Decembr. vorigen Jahres mit angefügten Schemate  
anzuzeigen, und haben diejenigen, welche solches  
nicht beobachten, und es nicht darnach einrichten, sol-  
chenfalls auch vor den sie betreffenden Brand-Schaden aus  
der allgemeinen Brand-Cassa nicht zu gewarten.

Die Taxati-  
on und das  
Angehen des  
Verlusts an  
Im- und Mo-  
bilien betref-  
send,

nebst Ver-  
warnung des  
reijenenig,   
welche sel-  
bes nicht be-  
obachten.

## XIII.

Wenn aber, bey entstehender Feuers-Brunst, eine Unter-  
brigkeit selbst Einbuße leidet; So wird selbige hierdurch  
ermahnet, nach ihrer Pflicht und Gewissen, den sie selbst betref-  
fenden Verlust an Im- und Mobilien, anzugeben, und gericht-  
lich taxiren, auch respectivè das gerichtliche Gutachten bey-  
fügen zu lassen, damit Wir nicht, wenn ein anders befunden  
oder gemuthmaset wird, solchenfalls einem Beamten oder  
anderer benachbarter Obrigkeit darzu Commission aufzutra-  
gen, betwogen werden mögen, Gestalt denn, wenn es zu der-  
gleichen Untersuchung kommet, die Unter-Obrigkeit, welche  
Brand-Schaden erlitten, im Fall selbige schuldig befunden  
werden sollte, die diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten,  
verbunden.

Wegen  
derer die Un-  
ter-Obrig-  
keiten selbst  
betreffen-  
den Brand-  
Schäden.

## XIV.

Begehren Wir, daß jedesmahl die behörigen Specificatio-  
nes, nach dem bey der General-Verordnung vom 6. De-  
cembr. vorigen Jahres vorgeschriebenen Schemate, und zwar,  
wenn

Die Specifica-  
tion derer  
Brand-  
Schäden be-  
sonders ein-  
zufügen.

und den Ver- wenn Acta formiret werden, nebst solchen besonders eingeschick-  
lust an Mobi- tet, nicht aber in die Acten, zu welchen jedoch das Concept  
lien, nach der zu bringen, geheftet, nichtweniger, wenn zwey oder mehrere  
Einbuße an zu Brand-Schäden erlitten, wegen eines jeden Abgebrannten  
Immobilien, die Specification des Verlusts an Mobilien sogleich nach den  
nebst der Summa zu den Immobilien, und nicht erst nach dem Schluß der Specifi-  
annecti. ren. cation aller abgebrannten Immobilien, eingerücket, auch am  
Ende der Specification die Summa, was alle eingebüßet, zu-  
gleich mit angefüget werden solle.

### XV.

Von dem  
übrigen nöthigen Inhalt  
derer Bericht- te und Speci-  
ficationen, die Situation des  
Orths und andere Um-  
stände be- treffend.

Ferner ist überdieß in allen Verichten, wegen derer Brand-  
Schäden, und deren Specificationen, welche nicht von  
denen Beambten oder von Schriftsäßigen Räten in Städ-  
ten eingeschicket werden, zu melden, und anzumercken, wo  
und in was vor einem Ampts-Bezircke der Orth gelegen,  
ingleich, wem und wohin solcher gehöre, und sind hiernächst  
sothane Verichte, nebst denen Specificationen, dergestalt einzu-  
richten, daß daraus zu ersehen, wie das Feuer ausgekommen,  
und ob sich wieder ein oder den andern Brand-Beschädigten  
einiger Verdacht, der Verwahrlosung halber oder sonst, er-  
eigne, wie auch, ob der Besitzer eines abgebrannten Immo-  
bilis solches in Lehen habe? und ob dem Abgebrannten an-  
noch freye Disposition mit dem Seinigen zustehe? sowohl,  
ob und was derselbe zur allgemeinen Brand-Cassa auff jeden  
Termin beygetragen habe? ingleich, ob und wie derselbe  
die eingäscherten Immobilien hinwiederum aufbauen wolle?

### XVI.

Wegen der  
Beulsteuer  
vor die weg-  
gerissenen  
und beschä-  
digten Häu-  
ser.

Und sollen, nach Einlangung solcher Verichte und Specifica-  
tionen, zugleich wegen derer weggerissenen und beschädig-  
ten Häuser bey Feuers-Brünsten, diejenigen, welche solcher-  
gestalt Schaden erlitten, nach dessen wahrhafften Angeben  
und Bescheinigung, gleich würcklich Abgebrannten, in Ob-  
acht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der all-  
gemeinen Brand-Cassa erhalten.

### XVII.

Wegen freyer  
Hortschüss-  
fung der Bes-  
steuer auf be-  
nen Posten.

Darneben alle und jede Bessteuer aus der festertwehnten  
Cassa auf der Post frey, ohne Abforderung einigen  
Post-Geldes, fortzuschaffen, jedoch nicht auf den Fall, wenn  
die Abgebrannten sich selbst melden, und das Geld abholen.

### XVIII.

## XIII.

Worbey Wir auch endlich vor nöthig erachten, Unsere Vasallen und Beambte, nebst allen anderen Eingangs-berührten Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, zu Anschaffung des Feuer-Geräthes, und zu Besorgung derer nöthigen Anstalten, nach Erforderung Unserer ausgelassenen General-Feuer-Ordnung vom 7. Februarii Anni 1719. hiermit ernstlich anzumahnen, damit Wir nicht, bey verführender Saumseligkeit und Unterlassung des zum Feuer-Ebüchen anzuschaffenden Geräthes, veranlasset werden, sowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen, den sonst zu hoffen habenden Beytrag aus gedachter Brand-Cassa zu verweigern.

Wegen Anschaffung des Feuer-Geräthes, und nöthiger Veranstellung.

Wornach sich also jedermänniglich genau zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten hat: Insonderheit aber verwarnen Wir obenbemeldte Unsere Vasallen, Beambte, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nebst denen Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, dieses Unser anderweites Mandat, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Unsers ersten Einsehens, sofort, nach dessen Empfang zu publiciren; Zu dessen Urkund Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Rathen-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, am 13. Decembr. 1730.

Augustus Rex.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

By dem Ampte N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731. zu der in dem  
 Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allge-  
 meinen Brand = CASSA

thl. gl. pf.

= = = von der Obrigkeit,  
 = = = von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-  
 Dienern.

(Nota: So viel als Kirchen unter ein Ampt gehören, so vielmahl  
 wird auch derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener  
 Beitrag, und zwar bey jedem Dorffe angegeben.)  
 und

=	=	=	von denen Einwohnern und Unterthanen zu N.		
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.
=	=	=	von denen	=	= zu N.

Ampts Antheils.

= = = von denen  
 Ampts Antheils. zu N.

= = = von denen  
 Ampts Antheils. zu N.

= = = nach Abzug  
 Zusammen  
 thlr. = gl. = pf. a i gl. Ein-  
 nehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freiwillige  
 Beysteuer gesammelt, hingegen von Per-  
 sonen solche gänglich verweigert und gar nichts  
 beygetragen worden. Sign. N, den 11. Ann. 11.

(L.S.)

N. N.

Amptmann zu N.

2, 11111111111111111111



## Beÿ der Stadt N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731. zu der in dem  
Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten  
allgemeinen Brand-CASSA

thl. gl. pf.

„ „ „ von der Obrigkeit,

„ „ „ von denen Geistlichen, Kirchen und Schul-  
Dienern,  
und

„ „ „ von denen Bürgern und Einwohnern  
Zusammen

„ „ „ nach Abzug = thl. = gl. = pf. à = gl. Einneh-  
mer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige  
Beysteuer gesammelt, hingegen von = Personen  
solche gänzlich verweigert, und gar nichts bey-  
getragen worden. Sign. N. den 2c. Anno

(L.S.)

Der Rath daselbst.

Not.

Die bey verschiedenen Städten sich befindende einzelne Dörffer müs-  
sen zwar allemahl mit der Stadt zugleich, jedoch auf einem be-  
sondern Liefer-Schein specificè eingerechnet, und eben auf die  
Art, wie bey denen Aemtern und Ritter-Güthern bemercket,  
eingesendet werden.



78 M 485

X 2318150

V. 17



Ihrer  
Königl. Maj. in Koblenz, etc.

Als  
Chur-Fürstens zu Sachsen, etc.

Anderweites

MDM,

Das

n = Bettel =

und

) = Wesen

betreffend.

gangen

den 13. Decembr. Anno 1730.

I. Sächß. allergnädigsten PRIVILEGIO.

RESDET,

Gedruckt bey Johann Conrad Stöbels, Königl. Hof-Buchdrucker.

